

Die erleichterten Pflichtangaben für so genannte „Kleinbetragsrechnungen“ (unter 250EUR netto) gelten nicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und bei Reverse-Charge-Leistungen (§ 13b UStG). Hier sind also alle Pflichtangaben einer Rechnung notwendig.

Bei Rechnungen über sonstige Leistungen D→EU B2B ist u.U. auch die so genannte „Quellensteuer“ zu beachten bzw. vom/ von der Leistungsempfänger:in zu bezahlen.

Von: Künstler:in XY / Münchner Str. 10 / 38100 Braunschweig / Telefon / Email
USt-ID-Nr. DE23232323

Vollständige Namen und Anschrift beider Beteiligten angeben.

Die Umsatzsteuer-ID beider Vertragspartner:innen muss in der Rechnung stehen. Weitere Steuernummern können hinzugefügt werden, müssen aber nicht.

An:
Eventmaker GmbH
Frau Kleiber
Grazer Str. 20
A - 1230 Wien
USt-ID-Nr. ATU67676767

Achten Sie bei Ihren Rechnungen auf eine einmalige Rechnungsnummer und eine kohärente und kontinuierliche Rechnungsnummernlogik.

Tatsächliches Ausstellungsdatum der Rechnung (unabhängig von Leistungsdatum)

Rechnungsnummer: 2022-011

Braunschweig, den 04. August 2022

Sehr geehrte Frau Kleiber,

*Umfang und Art, sowie Zeitpunkt der Leistung. Entgelt für die Leistung.
Ein Verweis auf eine Vereinbarung bzw. einen Kostenvoranschlag ist nicht Pflicht, aber vorteilhaft.*

für die Durchführung der Performance „ZZZ“ am 23. Juni 2022 in Wien, stelle ich - gemäß der Vereinbarung vom 2. März 2022 - der Eventmaker GmbH mein Honorar in Rechnung.	2000,00 EUR
---	-------------

*Kein gesonderter Ausweis des Steuersatzes und -betrags, da Reverse-Charge-Verfahren.
Hinweis: Die so genannte Kleinunternehmerregelung ist grenzüberschreitend nicht anwendbar.*

Der Umsatz ist im Inland gemäß § 3a Abs. 2 UStG nicht steuerbar, es greift das Reverse-Charge-Verfahren. Die Umsatzsteuer ist vom/ von der Leistungsempfänger:in anzumelden und abzuführen.

Bitte überweisen Sie das Honorar auf folgendes Konto. [Bankverbindung, IBAN, BIC]

Wenn auf der Rechnung keine Zahlungsfrist erwähnt ist, gilt in Deutschland die gesetzliche Zahlungsfrist laut §286 BGB: Grundsätzlich ist eine Rechnung immer sofort fällig. Der/ die Schuldner:in (B2B) kommt in Verzug, wenn er/ sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Allerdings gelten in anderen Ländern möglicherweise andere gesetzlichen Zahlungsziele. Deswegen ist es eventuell vorteilhaft, ein Zahlungsziel zu vereinbaren und hier ausdrücklich zu nennen.